

Reglement
über die Bekämpfung des Feuerbrands im Kanton Zug
vom 10. Juni 2008

Das Landwirtschaftsamt des Kantons Zug,
gestützt auf § 2 Abs. 3 des EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000¹⁾ und § 5 der Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen in der Landwirtschaft vom 26. Juni 2007²⁾,
verfügt:

§ 1

Grundsatz

¹ Die Bekämpfungsmassnahmen bezwecken die möglichst starke Reduktion des Infektionspotenzials und den Schutz wertvoller Kernobstbaumbestände.

² Die Bekämpfungsstrategie richtet sich grundsätzlich nach der Richtlinie Nr. 3 "Bekämpfung des Feuerbrandes" des Bundesamtes für Landwirtschaft.

§ 2

Information

Die Betroffenen werden in jeder Bekämpfungssaison mit einer "Information zur Bekämpfungsstrategie im Kanton Zug" über die zu treffenden Massnahmen informiert.

§ 3

Überwachung und Kontrollen

¹ Jeder Obstbauer/jede Obstbäuerin überwacht seine Bäume selbständig und meldet Verdachtsfälle unverzüglich der kantonalen Zentralstelle für Obstbau.

² Die kantonale Zentralstelle für Obstbau überwacht und kontrolliert die Befallszone, insbesondere den Gürtel um Schutzobjekte, das Siedlungsgebiet und überprüft gemeldete Verdachtsfälle

§ 4

Verbot anfälliger Wirtspflanzen

¹ Für das Halten, Vermehren oder Verbreiten besonders gefährlicher Schadorganismen gilt die Verordnung über Pflanzenschutz vom 28. Februar 2001³⁾.

² Zusätzlich ist die Produktion, Inverkehrbringung und Pflanzung folgender Pflanzen verboten:

- a) Chaenomeles (Scheinquitte, Zierquitte, Feuerbusch),
- b) Pyracantha (Feuerdorn),
- c) Crataegus (Weissdorn, Rotdorn, Hahndorn) und
- d) Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere).

³ In Schutzobjekten ist die Pflanzung folgender hochanfälliger Birnensorten verboten:

- a) Gelbmöstler,
- b) Grünmöstler und
- c) Egnacher Mostbirne.

¹⁾ BGS 921.1

²⁾ BGS 921.15

³⁾ SR 916.20

§ 5

Rodung befallener Wirtspflanzen

Befallene Wirtspflanzen sind zu Roden, vorbehältlich § 7.

§ 6

Schutzobjekte

¹ Jedes Schutzobjekt besteht aus einem Kern und einem 500m breiten Gürtel darum herum.

² Den Kern von Schutzobjekten bilden:

- a) Niederstamm-Kernobstanlagen mit einer Fläche über 40 Aren gemäss Liste A im Anhang;
- b) Hochstammobstgärten mit kantonalem Vertrag gemäss Liste B im Anhang und
- c) Hochstamm-Obstbaumgärten mit Qualitätszuschlag nach Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001⁴⁾ gemäss Liste C im Anhang.

§ 7

Besondere Massnahmen im Umfeld von Schutzobjekten

¹ In Schutzobjekten (Kern und Gürtel) können die kantonale Zentralstelle für Obstbau und die ihr unterstellten Feuerbrandkontrollpersonen bei Kernobstbäumen von § 5 abweichende, besondere Massnahmen anordnen.

² Besondere Massnahmen sind der Rückriss bzw. Rückschnitt. Für die Entscheidungsfindung orientieren sich die kantonale Zentralstelle für Obstbau und die ihr unterstellten Feuerbrandkontrollpersonen an folgender Tabelle:

Objekt	Anfälligkeit der Sorte (gemäss Merkblatt ACW)	Befallsstärke	Massnahme
Hochstammbäume	Robuste Sorten	stark: >40 Befallsstellen	Pflanze vernichten
		mittelstark: 21-40 Befallsstellen	Im Gürtel: Pflanze vernichten Ausserhalb des Gürtels: Rückriss/Rückschnitt möglich
		mässig: 11-20 Befallsstellen	Im Gürtel: Pflanze vernichten Ausserhalb des Gürtels: Rückriss/Rückschnitt möglich
		schwach: 1-10 Befallsstellen	Rückriss/Rückschnitt möglich
	Hochanfällige Sorten sowie überalterte und serbelnde Bäume oder bei unsicherem Rückschnittserfolg	unabhängig von der Befalls- stärke	Pflanze vernichten
Niederstammbäume in Anlagen		>10 Befallsstellen	Pflanze vernichten
		<10 Befallsstellen	Rückriss/Rückschnitt mög-

⁴⁾ SR 910.14

Kanton Zug

			lich
--	--	--	------

² Die kantonale Zentralstelle für Obstbau und die ihr unterstellten Feuerbrandkontrollpersonen kontrollieren die korrekte Ausführung ihrer Anordnungen. Stellen sie Abweichungen fest, so ist die befallene Wirtspflanze in jedem Fall zu roden.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 20. Juni 2008 in Kraft.

² Es ist im Internet zu veröffentlichen.

Zug, 10. Juni 2008

Landwirtschaftsamt des Kantons Zug

Der Amtsleiter
Roger Bisig